

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Gießen-Pass**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

#### **Artikel I**

Die Satzung über den Gießen-Pass vom 09.09.2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21.12.2023, wird wie folgt geändert:

**1.) In § 2 Abs. 1 wird nach Nr. 10 als neue Nr. 11 angefügt:**

„11. in der Justizvollzugsanstalt in Gießen im offenen Vollzug untergebracht ist, keiner externen Erwerbstätigkeit nachgeht und lediglich Taschengeld gemäß § 41 Hessisches Strafvollzugsgesetz,“

**2.) In § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz wird die Angabe „in den Fällen der Nr. 8, 9 und 10“ durch die Angabe „in den Fällen der Nr. 8 bis 11“ ersetzt.**

**3.) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:**

„1. Hessenpass mobil für einen Preis von 24,00 Euro im Monat,“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Gießen

Arman  
Stadtrat